

**Zeitschrift:** Schweizerische pädagogische Zeitschrift  
**Band:** 3 (1893)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Über Unterricht in Gesetzes- und Verfassungskunde auf der Stufe der Volksschule  
**Autor:** Huber, H.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-788716>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Über Unterricht in Gesetzes- und Verfassungskunde auf der Stufe der Volksschule.

Von *H. Huber*.

---

Wenn wir die Resultate der nun bereits 16 Jahre lang bestehenden Rekrutenprüfungen durchgehen, so muss uns beim ersten Blick auf dieselben auffallen, dass die Noten in der Vaterlandskunde (umfassend Geographie, Geschichte und Verfassungskunde unseres Vaterlandes) im Durchschnitt denjenigen in Lesen, Rechnen und Aufsatz nachstehen, und zwar weit nachstehen, und wenn wir den Prüfungen selbst beiwohnen, so machen wir die betrübende Beobachtung, dass die Leistungen speziell in Verfassungskunde meistens höchst ungenügend sind.

Es muss diese Tatsache zwar nicht besonders befremden, denn wo haben die nunmehrigen Rekruten, die künftigen Referendumsbürger, als ehemalige Schüler Gelegenheit gehabt, in die Elemente dieses Wissens eingeführt zu werden? Vielmehr drängt sich uns die Frage auf, wie der Staat, der Bund, eigentlich dazu komme, seine zukünftigen Bürger in einem nicht obligatorischen Fache zu prüfen, in einem Fache, das in den meisten Schulen unseres Vaterlandes überhaupt nicht gepflegt wird, ohne sich der Pflicht bewusst zu werden, dafür zu sorgen, dass alle Schüler, nicht bloss diejenigen, welche allfällig später noch eine Fortbildungsschule besuchen, über Verfassungskunde etwelche Belehrung und Aufklärung erhalten. Wenn der Staat so sehr die Notwendigkeit fühlt, dass unsere jungen Leute Kenntnisse in Vaterlandskunde haben sollten, warum sinnt er nicht auf Mittel und Wege, jedem Schüler etwas in dieser Disziplin zu bieten, und wenn er damit nur soviel erreichte, dass das Interesse für politische Tagesfragen in der Jugend geweckt würde? Diese ungenügenden Noten, die schon so oft die Runde durch unsere Tagesblätter genommen, haben der Lehrerschaft schon viel Schaden zugefügt, und unsere Schule hat deshalb schon manchen ungerechtfertigten Vorwurf hinnehmen müssen, da man ernten will, wo man nicht gesäet hat.

Wohl hat Herr Bundesrat Droz vor einigen Jahren einen verdankenswerten ersten Schritt in dieser Beziehung gewagt, indem er einen für die Schule berechneten Leitfaden über Verfassungskunde herausgab. Aber was nützt ein Lehrmittel, wenn es nicht gebraucht wird, oder nicht gebraucht werden kann, da die Institutionen, die notwendigen Bedingungen fehlen, unter denen es benützt werden könnte? Wenn der Bund in den letzten Jahren das Militärwesen wie ein Kleinod hegt und pflegt und jährlich über 30 Millionen Franken, im Durchschnitt täglich über 80,000 Fr., dem Kriegsmoloch in den Rachen wirft, sollte es ihm wohl auch möglich sein, für unsere schweizerische Schule ein Mehreres zu tun, sei es auf dem Wege der Freiwilligkeit durch Verabreichung grösserer Beiträge an diejenigen freiwilligen Schulen (Fortbildungs-, gewerbliche Schulen u. s. w.), die sich bestreben, unserer Jungmannschaft etwas mehr als das im Schulartikel verlangte genügende Minimum zu bieten, sei es, gestützt auf den Art. 27, der nun bereits 19 Jahre seiner Verwirklichung harrt, durch Erlassung verbindlicher Vorschriften, welche den Boden für eine schweizerische Volksschule ebnen würden.

Ein zeitgemässes, energisches Wort in dieser Beziehung hat die Schweiz. Lehrerzeitung vom 25. Juli 1891 bei Anlass der Besprechung der Ergebnisse der Rekrutenprüfungen von 1890 gesprochen, indem sie dort sagt:

„Ein Staat, der seinen Bürgern das Recht der Initiative in die Hand gibt, hat die erhöhte Pflicht, für eine allgemeine Bürgerbildung zu sorgen. Wir hoffen, der Zeit nicht mehr ferne zu stehen, da der Bund aus der doch nur mehr passiven Rolle heraustritt, welche er gegenwärtig dieser Aufgabe gegenüber einnimmt. ....

„Gereicht es einem republikanischen Staat mit Referendum und Initiative zur Ehre, wenn der vierte Teil seiner jungen Bürger (1890 24 0/0) aus der Vaterlandskunde sozusagen nichts weiss? Ist es Zufall, dass im Kanton Tessin von 100 Rekruten im Herbst 1890 deren 54 in der Vaterlandskunde sehr schlechte Leistungen (d. h. Note 4 oder 5) aufwiesen; dass dieser Prozentsatz in einzelnen Bezirken dieses Kantons auf 60 (Mendrisio), 63 (Bellinzona und Blenio), ja 85! (Riviera) anstieg? Wenn die Väter des Landes angesichts dieser Zahlen, angesichts der Verhältnisse im Tessin der Volks- und Bürgerbildung gegenüber noch länger stumm und tatenlos zuschauen sollten, so ist es fürwahr an der Zeit, dass die Feier des 600jährigen Bestandes unserer Eidgenossenschaft sie daran erinnere, dass es neben Zoll-, Eisenbahn- und Banknotenfragen für die Bundesbehörden auch noch andere Aufgaben gibt, und dass unter diesen eine der ersten und fürnehmsten ist die Fürsorge für die Aus-



bildung und Ausrüstung der Bürger, denen die Zukunft unseres Staates anvertraut ist.“

Im Nachfolgenden soll vorerst die Rede sein von der Notwendigkeit des Unterrichts in Verfassungskunde und hierauf von der Methodisirung des Lehrstoffes und den damit im Zusammenhang stehenden weiteren Fragen.

# I.

Jeder Staat, insbesondere aber ein republikanischer, wo die Gesetzgebung, die Regierung, die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit in die Hand des Volkes gelegt ist, wo der Bürger die grösstmögliche Freiheit geniesst, wo demselben mit dem 20. Jahre das Recht und die Pflicht wird, über die wichtigsten Gesetze abzustimmen, die Beamten und Regierungsräte zu wählen, überhaupt bestimmend auf die gedeihliche Entwicklung des öffentlichen Lebens, auf Wohl und Weh des Vaterlandes einzuwirken, muss, wenn diese Tätigkeit des Bürgers eine segensreiche, für das Gedeihen des Vaterlandes förderliche sein soll, es sich zur Pflicht, zur ersten Pflicht machen, sowohl den jungen Leuten, als auch den angehenden Jünglingen ihrem Alter und ihrer Fassungskraft entsprechende Kenntnisse der vaterländischen Institutionen und Einsicht in den Organismus der Behörden und ihrer Funktionen, ihrer Rechte und Pflichten beizubringen, damit die einstigen Bürger Klarheit über das innere Leben des Staates erhalten und befähigt werden, ihre politischen Rechte mit Verständnis auszuüben und die mannigfaltigen Fragen, welche im öffentlichen Leben an sie herantreten, mit klarem Blick zu erfassen und zu würdigen. Diese Forderung wird sogar in monarchischen Staaten anerkannt. In dem Entwurfe der Grundzüge eines Unterrichtsgesetzes in Österreich finden wir den Passus: „Wo das Volk zur Teilnahme an der Gesetzgebung berechtigt ist, da darf keine Anstrengung und kein Opfer gescheut werden, um allen den Unterricht zu geben, ohne welchen dieses Recht ein Widerspruch wäre.“ Wie viel mehr gilt ein solcher Mahnruf einer Republik, wo die Rechte und Freiheiten der Bürger noch viel weitgehender, die Ausübung derselben von viel grösserer Tragweite sind!

Wir erachten es daher als unsere Pflicht, bei jeder Gelegenheit im Unterricht dahin zu wirken, dass das Volk sich dieser Rechte und Freiheiten, aber auch der grossen Verantwortung, der bedeutungsschweren Pflicht bei Wahlen und Abstimmungen bewusst werde. Noch ist dieses Pflichtgefühl in unserm Volk nicht in genügender Weise entwickelt, nicht immer ist die notwendige Gewissenhaftigkeit vorhanden, weil eben der Einblick in die grosse Tragweite der Abstimmung, das ruhige, objektive Urteil über die Bedürfnisse des Staates, über die politischen und sozialen



Fragen fehlt. Dass dem so ist, beweist uns die immer noch grosse Zahl der Stimmzettel, die leer zur Urne wandern, die manchmal mit fanatischem Eifer betriebenen leidenschaftlichen Agitationen vor wichtigen Abstimmungen, denen immer noch viele Unselbständige zum Opfer fallen.

Um solchen politischen Übelständen zu steuern, sollten wir Lehrer frühe, schon auf der Stufe der Primarschule, da diese alle Schüler umfasst, durch anschauliche Entwicklung der wichtigsten Gesetzesbestimmungen das selbständige Denken der Schüler in solchen Fragen fördern und den Grund legen zu einer klaren, pflichtgetreuen, zielbewussten Überzeugung in öffentlichen Dingen. Denn sachlich, ohne Vorurteil prüfende Männer, nicht Puppen, nicht Missleitete, haben wir notwendig, wenn das Vaterland gedeihen, wenn die Republik ihre ehrenvolle Stelle inmitten mächtiger Monarchien behaupten soll. Der Wähler muss Spreu vom Weizen unterscheiden können!

Die Notwendigkeit der Aufklärung über staatliche Einrichtungen hat man übrigens schon im Altertum erkannt. Bei den Juden, die bekanntlich in ihrer Geschichte sehr bewandert waren, hatte der Vater die Pflicht, seinen Kindern die Geschichte des Volkes zu erzählen, und in den Synagogen geschah das Gleiche den Erwachsenen gegenüber. Schon Moses verlangt Kenntnis staatlicher Einrichtungen. „Die Perser betrachteten, als sie ein grosses Volk geworden waren, die Bildung zum Staatsbürger als den Endzweck der Erziehung,“ sagt Dittes, Schule der Pädagogik, p. 794. Die Erziehung des freien Griechen zum Staatsbürger ist, besonders in Athen und Sparta, eine so bekannte Tatsache, dass es genügt, diese anzudeuten. Bei den Römern musste in ihrer Blütezeit jeder heranwachsende freie Bürger das Zwölftafelgesetz auswendig wissen. Die Bewerber um ein öffentliches Staatsamt hatten, wenn sie Gehör beim stimmberechtigten Volke erlangen wollten, einen sehr grossen Teil ihrer Ausbildung darauf zu verwenden, staatliche Fragen in volkstümlicher Weise öffentlich besprechen zu können. Den Knaben war Gelegenheit geboten, den Reden und Verhandlungen im Senate beizuwohnen. In England verschmähen es die höchsten Beamten nicht, das Volk durch öffentliche Reden politisch aufzuklären. In den Schulen hat schon seit Jahren die Gesetzeskunde Eingang gefunden. Auch in Italien, Schweden, Norwegen — mag es auch in genannten Staaten in dieser oder jener pädagogischen Hinsicht nicht gerade glänzend stehen — hat man schon seit längerer Zeit dafür Sorge getragen, dass die Schuljugend mit den wichtigsten Bestimmungen der Verfassung bekannt gemacht werde. Frankreich, unsere Schwesterrepublik, ist nach dieser Seite ganz besonders weit gegangen, da nach dem von der Republik unterm 22. März 1882

erlassenen Schulgesetz der sogenannte bürgerliche Moralunterricht in der französischen Volksschule die erste Stelle einnimmt. „Durch diesen Unterricht, der schon im ersten Schuljahr zu beginnen hat, will man die Schulkinder einerseits mit dem Verfassungsleben des Staates, anderseits mit den wichtigsten Aufgaben der Volkswirtschaftslehre vertraut machen und insbesondere die Bedingungen erörtern, unter welchen der Mensch im Erwerbsleben günstige Resultate zu erreichen vermöge.“ (Nach Fortbildungsgschüler von Führer Nr. 16.) Der Lehrplan der Pariser Elementarschule stellt hiefür folgende Anforderungen auf:

„Mittelstufe (Kinder von 9—11 Jahren): Allgemeine Kenntnis der Verwaltung des Landes. Der Bürger, seine Pflichten und Rechte. Schulpflicht, Militärpflicht, die Steuern, das allgemeine Stimmrecht. Die Gemeinde, der Bürgermeister, der Gemeinderat. Der Kreis, der Präfekt, die Kreisbehörden. Der Staat, der gesetzgebende Körper, die ausführende Gewalt, die Rechtspflege.

Oberstufe (Kinder von 11—13 Jahren): Eingehendere Kenntnis der politischen, administrativen und richterlichen Verwaltung des Landes. Die Verfassung, der Präsident der Republik, der Senat, die Deputiertenkammer, das Gesetz, die allgemeine Kreis- und Kommunalverwaltung, die Obrigkeiten, bürgerliches und Strafrecht, die verschiedenen Stufen des Unterrichts, das Heer. Sehr elementare Kenntnisse des praktischen Rechts. Die bürgerliche Gesellschaft, der Schutz der Arbeiter, das Eigentum, die Erbfolge, die gebräuchlichen Verträge: Kauf, Miete u. dgl. Die einfachsten Begriffe der Volkswirtschaft: der Mensch und seine Bedürfnisse; die Gesellschaft und ihre Vorteile; die Rohstoffe; das Kapital, die Arbeit und die Assoziation; die Gütererzeugung und der Tausch; das Sparen, die Versicherungsgesellschaften und Genossenschaften und dergleichen.“ (Landbote, 6. Sept. 1890.)

In mehreren Staaten Deutschlands, zum voraus in Hessen und Sachsen, ist man in dieser Beziehung noch weiter gegangen und hat neben Gesetzes- und Verfassungskunde als neue Disziplin sogar in die Volksschule die Volkswirtschaftslehre aufgenommen, und es existiren bereits eine Menge bezüglicher Schriften und Lehrmittel. \*)

\*) Wer sich hiefür interessirt, ziehe „Patuschka, Volkswirtschaftliche Ergänzungen zum Lehrstoff der Volksschule“, oder die im 1. und 2. Heft von Band II der „Pädagogischen Zeit- und Streitfragen“ (Verlag von Emil Behrend in Gotha) erschienenen Werke „Gesetzeskunde in Verbindung mit Volkswirtschaftslehre als Unterrichtsdisziplin“ von L. Mittenzwey und „Volkswirtschaft und Schule“ von Patuschka zu Rate.



Mit Befriedigung ist wohl allgemein die Mitteilung entgegengenommen worden, dass sich die Tit. Spezialkommission der schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft für gewerbliche Fortbildungsschulen entschlossen hat, die Ausarbeitung eines Lehrmittels für Volkswirtschaftslehre an Hand zu nehmen, wie auch diejenige eines solchen für Gesellschafts- und Staatskunde.\*)

In letzter und neuester Zeit sind es nicht nur Lehrervereine, sondern auch der Lehrerschaft ferner stehende Kreise, welche für die Einführung dieses Faches in die Volksschule eintreten. Der „Verein für Verbreitung der Volksbildung“ z. B. hat sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt und sich für Einführung dieser Disziplin in die Schule entschieden. Auch zahlreiche grosse Schulvereine, z. B. derjenige von Rheinland und Westphalen, von Braunschweig, die schlesische Lehrerversammlung, die ostpreussische Lehrerversammlung, hauptsächlich aber der deutsche Lehrertag in Frankfurt a. M. (1888) sprachen sich einstimmig für Einführung verfassungskundlicher und wirtschaftlicher Belehrungen aus.

Schon John Locke sagt in seinen „Gedanken über Erziehung“: „Der junge Mensch ist zu belehren über die Entstehung der Grundlage der Gesellschaft und die daher entstehenden Pflichten.“ „Von der sorgfältigen Vorbildung der zukünftigen Bürger auf das öffentliche Leben hängt die Zukunft unseres Vaterlandes ab,“ sagt Bundesrat Droz. „Die Demokratie, wie sie bei uns geübt wird, muss eine gebildete sein, sonst wäre sie die schlimmste der Staatsformen!“

War es nicht Friedrich der Grosse gewesen, dessen Bestrebungen darauf gerichtet waren, dem Schulkinde insbesondere das Leben in der staatlichen Gemeinschaft nahe zu bringen und ihm die Ausrüstung für ein gedeihliches Wirken innerhalb der menschlichen Gesellschaft zu geben?

Von dem Worte Daguet's: „Die Demokratie ohne Aufklärung ist eine Geissel“ ausgehend, hat in Heft II (1892) dieser Zeitschrift ein Rechtskundiger die Notwendigkeit der politischen Bildung der Schweizerjugend in überzeugender Weise dargetan, und im gleichen Sinne hat sich Prof. Dr. Hunziker im Verein der schweizerischen Gewerbeschullehrer in Baden (1891) ausgesprochen. (S. Nr. 10 der Gewerblichen Fortbildungsschule, 1891.) Wenden wir uns daher der praktischen Lösung dieser Forderung durch die Volksschule zu.

---

\*) Das letztere, von Prof. O. Hunziker in Küsnacht, ist als Beilage zur „Fortbildungsschule“ erschienen; ebenso ein recht brauchbares, 16 Seiten umfassendes Lehrmittel für Volkswirtschaftslehre von Dr. Affolter, Regierungsrat in Solothurn, beide zu 20 Rp. im Pestalozzianum in Zürich zu beziehen.

## II.

Die meisten Lehrer geben die Notwendigkeit des Unterrichts in Verfassungskunde zu, aber sie finden solche Belehrungen auf der Stufe der Primar-, ja der Sekundarschule noch verfrüht, weil den Schülern in solchem Alter eine eingehendere Kenntnis des praktischen Lebens und der weitere Blick zum tiefern Erfassen dieses Unterrichtsgegenstandes fehle. Aber wir sprechen doch auch schon auf der Stufe der Alltagschule von der Gesetzgebung der Griechen und Römer, wir reden von Konsuln, Senat, Diktator, vom Rat der Alten, der Vierhundert, von Archonten, vom Areopag, von König- und Kaiserreich, von Tagsatzung und Landsgemeinde und dergleichen mehr. Alles das muss doch erklärt werden. Das geht natürlich nicht über den Horizont unserer Primarschüler; aber eine einfache Besprechung über unsere nächsten Gemeindebehörden?

Auf den Einwand, es gehe unsern Schülern das Verständnis für verfassungskundliche Erörterungen ab, antwortet Seminardirektor Th. Wiget in den „Blättern für erzieh. Unterricht“, p. 197 V, folgendermassen: „Aber wir hegen begründeten Zweifel, dass diesen Urteilen eine gründliche Überlegung darüber, ob sich keine methodischen Mittel fänden, auch für Verfassungs- und Gesetzeskunde bei Kindern Interesse und Verständnis zu wecken, vorausgegangen sei. Wenigstens hätte schon die Analogie anderer Fächer darauf führen müssen, dass man eine und dieselbe Disziplin sehr verschieden treiben kann, wissenschaftlich und elementar; Botanik, Zoologie, Physik, Geschichte, Sprache werden an der Universität gelehrt und doch sind sie schon längst auch eingeführt in den Lehrplan unserer Volksschule.“ In gleichem Sinne äussert sich Osk. Pasche: „In neuester Zeit hat man in vielen Schulen der Provinz Hessen mit günstigem Erfolge im Anschlusse an die übrigen Unterrichtsgegenstände die Besprechung national-ökonomischer Lehren gewagt, und es hat sich auch hier gezeigt, dass das Verständnis der Kinder vollständig ausreicht zur eingehenden Besprechung nicht nur der bürgerlichen und wirtschaftlichen Gemeindetugenden, sondern auch einer ganzen Reihe von Punkten aus der Gesetzgebung; die Voraussetzung ist allerdings, dass die Erörterungen im engsten Anschlusse an den Erfahrungskreis der Kinder geschehen, dass geschickt ausgewählte Beispiele und eingewobene Erzählungen als Beweismaterial Verwendung finden.“ In gleichem Sinne spricht sich Direktor Wiget an einer andern Stelle (p. 198) aus, indem er sagt: „Der allgemeine methodische Grundsatz, dass Formen (ethische, wie sprachliche, geometrische, musikalische) auf analytischem Wege d. h. auf dem Wege



der Ablösung von einem konkreten Stoffe gelehrt werden sollen, soll auch für die Einführung in die Gesetzeskunde gelten. — Der politische Unterricht soll, wie der Unterricht in der Grammatik, im engsten Anschluss an den Sachunterricht erteilt werden.“

Vor einer irrigen Auffassung sei an dieser Stelle schon gewarnt. Ich befürworte nämlich (wenigstens auf der Stufe der Primarschule) nicht die Einführung eines neuen Lehrfaches, der Verfassungskunde, sondern spreche mich nur aus für eine Vertiefung, Erweiterung und praktische Anwendung des schon vorhandenen, gegebenen Unterrichtsstoffes in der Weise, wie später zu entwickeln sein wird. Ich möchte von ferne nicht einem systematischen, von den andern Fächern losgelösten, selbständigen Verfassungsunterricht das Wort reden; es soll sich derselbe vielmehr in freier, ungezwungener Weise, wo sich Gelegenheit bietet, enge an den übrigen Unterrichtsstoff anschliessen.

Zur Erläuterung des Gesagten erlaube ich mir, einige Beispiele anzuführen, welche andeuten sollen, wie auf der Stufe der Primarschule verfassungskundliche Belehrungen sich mit der Behandlung des übrigen Lehrstoffes verbinden lassen.

An die Besprechung der Jagdtiere z. B. lassen sich leicht folgende Fragen anschliessen:

1. Ist die Jagd auf Hasen z. B. das ganze Jahr erlaubt?
2. Auf welche Zeit ist dieselbe beschränkt? Anfang, Schluss der Jagdzeit! (Hinweis auf Verordnungen wie folgende. 1. Aug. 91. Zürich. Der Regierungsrat hat die Jagdzeit folgendermassen festgesetzt: Die spezielle Flugjagd auf den Monat September; die Jagd auf Hirsche beiderlei Geschlechts, sowie auf Rehgaissen ist untersagt; die Jagd auf Rehböcke vom 1. bis 21. Oktober unter den gewöhnlichen Bedingungen bewilligt und die allgemeine Jagd auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. November festgesetzt.)
3. War es früher auch so? (z. B. z. Z. der alten Helvetier?)
4. Warum ist denn heute im Gegensatz zu früher die Jagd während der grössten Zeit des Jahres untersagt? (Wegen Schonung des Wildstandes, daher auch das Verbot gewisser Fangarten.)
5. Was wäre die Folge, wenn die Jagd das ganze Jahr erlaubt wäre?
6. Haben das die Jäger unter sich vereinbart?
7. Wer verbietet denn die Jagd von Neujahr an bis zum Herbst? (Ein Gesetz.)
8. Gilt das Gesetz nur für den Kanton Zürich oder für die ganze Schweiz?

9. Warum würde ein Gesetz, das nur in unserm Kanton Geltung hätte, in andern Kantonen aber nicht befolgt werden müsste, nicht zum Ziele führen? (Die Notwendigkeit der einheitlichen Regulierung im ganzen Schweizerlande sehen die Schüler bald ein.)

10. Dürfte unser Kanton beschliessen, die Jagd sei das ganze Jahr gestattet? Warum nicht?

Durch Anreihung weiterer Beispiele ähnlicher Art in andern Unterrichtsstunden reift den Schülern allmählig der allgemeine Satz: Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch den Bund eingeschränkt wird.

11. Vergleichung der Gesetzes-Bestimmungen über die Gamsjagd! Diese ist noch von kürzerer Dauer. Warum? Die Gamsen wären ohne schützende Bestimmungen bald ganz ausgerottet werden infolge Vermehrung der Jäger und Vervollkommnung der Schiesswaffen.

12. Sind solche Gesetze berechtigt? Warum? — Beifügend kann der Lehrer bemerken, es sei auch infolge dieser Bundesmassregeln vom Jahr 1875 eine erfreuliche Vermehrung des edlen Wildstandes eingetreten.

13. Wer macht denn solche Gesetze?

Die Behörden. Vorderhand genügt diese Antwort. Das Volk stimmt darüber ab; es sagt, so wollen wir's haben und nicht anders und jeder hat sich darnach zu richten und wer ein rechter Schweizer sein will, der hält die Gesetze des Vaterlandes. Der Schüler vermag die Notwendigkeit der Unterordnung des Einzelnen unter das allgemeine Gesetz leicht einzusehen. (Hinweis auf die Schulordnung, naheliegende Gemeindeverhältnisse etc.)

14. Kommt es aber nicht vor, dass die Gesetze etwa übertreten werden?

15. Welche Folge hat Missachtung des Gesetzes? (Strafe, Busse bei Verzeigung.) Ist dies recht? Wieder Hinweis auf die Schulordnung. Dem Schüler wird sofort die Notwendigkeit von Hütern des Gesetzes (Polizei, Statthalter, Gerichte) sowie das Verbot des Verkaufes von einheimischem Wildpret während der geschlossenen Jagd einleuchten.

Solche Besprechungen an Hand konkreter Anschauungen sind nach vorausgegangenem naturkundlichem Unterricht 11—12jährigen Schülern nicht nur verständlich, sondern auch für sie äusserst interessant. Sie lernen hiedurch die Zweckmässigkeit und die Notwendigkeit der Gesetze, die Notwendigkeit von Strafbestimmungen begreifen.

Durch solche und ähnliche Fragen kommen wir schliesslich zur Abstraktion der wichtigsten Bundes- und kantonalen Gesetze über Jagd, die zwar dem Schüler meistens in etwas einfacherer, verständlicherer Form,



als sie die offizielle Fassung enthält, gegeben werden müssen. Selbstverständlich wird der Lehrer hie und da ergänzend, erweiternd, belehrend und aufklärend dem Schüler entgegenkommen müssen. — In analoger Weise können anschliessend an die Besprechung der Vögel gesetzliche Bestimmungen über den Vogelschutz abgeleitet werden.

Bei der Behandlung des Salzes und der Steinkohle lassen sich mit Leichtigkeit weitere Besprechungen über die Regalien anknüpfen.

Bei der Besprechung der Bäume kann auf die bezüglichen Gesetzes-Paragrafen aufmerksam gemacht werden, welche sich über Kappung und Anries aussprechen und bestimmen, wie weit Zier-, Obst- und Waldbäume von den nachbarlichen Grenzen entfernt gesetzt werden dürfen; wenn wir vom Nutzen des Rindviehs reden, werden die Schüler mit Interesse Aufklärungen über Gesundheitspolizei (über Untersuchungen von Milch, Fleisch, Brot etc.) entgegennehmen; bei der Besprechung der Fische werden wir nicht vergessen, auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Fischerei aufmerksam zu machen; bei der Behandlung der Metalle kommen wir auf das alleinige Recht (Monopol) des Bundes, Geld zu prägen, zu sprechen u. s. w.

Die Notwendigkeit und Begründung dieser Gesetze werden die Schüler bei richtiger Behandlung mit Leichtigkeit einsehen.

Noch mehr Gelegenheit zu verfassungskundlicher Belehrung bietet uns die Geschichte. An die Stelle eines Schulbuches (Eberhard) über die Helvetier „In grossen Volksversammlungen beschlossen sie, was als Gesetz gelten sollte und entschieden über Krieg und Frieden“ oder an die Gesetze Lykurgs und Solons werden wir eine Besprechung anschliessen darüber, wie jetzt die Gesetze zu stande kommen und wodurch sie Gültigkeit erlangen. Über Krieg und Frieden entscheidet, werden wir ergänzend hinzufügen, gegenwärtig nicht das ganze Volk, sondern der Bund, resp. die Bundesversammlung. Die Waffen und die Rüstungen der Ritter des Mittelalters geben Veranlassung, auf die unsrigen, überhaupt auf die Ausrüstung unserer Wehrmänner zu sprechen, wo wir beifügen werden, dass dieselben im Gegensatz zu früher ihre Ausrüstung, wie recht und billig, unentgeltlich vom Staat bekommen, wir werden vielleicht auch noch auf die Länge der Dienstzeit, Einteilung des Heeres zu reden kommen. Bei der Besprechung des Faustrechts, wo der Starke Meister war, oder des Gerichtswesens (beim Abschnitt „Das Lehenswesen“ III 136) wird es nahe liegen, auf die Aufgabe unserer Gerichte einzutreten. Im Anschluss an die Rechtlosigkeit der Eidgenossen gegenüber der Willkür der Vögte kann die schützende Bestimmung der kantonalen Verfassung: „Niemand darf verhaftet werden ausser in

den vom Gesetze bezeichneten Fällen und unter den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen etc.“ Art. 7 erklärt werden.

Der alte Zürichkrieg, später auch der Sonderbund, wird auf die §§ 7 und 11 der Bundesverfassung führen: „Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhaltes zwischen den Kantonen sind untersagt“ und es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden. (Selbstverständlich werden wir den Schülern da, wo ihnen der Wortlaut des Gesetzes unverständlich sein sollte, eine kurze Umschreibung desselben geben.) Die Christenverfolgungen erinnern an den Art. 49 der Bundesverfassung über Glaubens- und Gewissensfreiheit; die Sage „Meinrads Raben“ oder das Gedicht „Der Glockenguss zu Breslau“ oder „Die Sonne bringt es an den Tag“ führen zur Besprechung der kantonalen und der Bundesverfassung über Anwendung der Todesstrafe, bei welcher (nur nebenbei bemerkt) das unverdorbene, kindliche Gemüt mit Horror sich gegen diese Strafe auflehnt. — Die Besprechung der Folgen der französischen Revolution für unsere schweizerische Verfassung wird uns nahe legen, den Schülern den Art. 4 der Bundesverfassung vorzuführen, der sagt: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte der Orte, der Geburt, der Familien oder Personen“ oder Art. 57 „Das Petitionsrecht ist gewährleistet“ oder Art. 55 über Pressfreiheit u. s. f.

Als weitem Ausgangspunkt für unsere zwanglosen, verfassungkundlichen Belehrungen nehmen wir den Erfahrungskreis der Schüler. Natürlich kann beim Kinde nicht von Erfahrungen als aktiver Bürger die Rede sein; aber er kann vieles miterleben — als Zuschauer. Der Schulknabe sieht Väter und Brüder zur Urne, in die Gemeindeversammlung gehen. Er erfährt, dass Wahlen getroffen, Gesetze zur Abstimmung gebracht werden. Er hört und liest von den Wahlvorschlägen in den Zeitungen, er kennt die Gewählten und den Angelegenheiten der Erwachsenen bringen die Kinder ja ein natürliches Interesse entgegen.

Unterlassen es Schule und Haus, diese politischen Erlebnisse dem Kinde zu klären und zu befestigen, so gehen diese in der Menge verworrener Tageseindrücke ohne bildende Wirkung unter. Nimmt man sich aber die Mühe, diese Ereignisse in der Schule zu besprechen, so bieten sie die konkretesten und anschaulichsten Ausgangspunkte für die ersten Belehrungen über Verfassung. Der Schüler sieht das Volk in der Ausübung seiner souveränen Rechte; die Namen der Gewählten werden ihm zu konkreten Trägern der verfassungsmässigen Gewalten, sie werden die sinnliche Grundlage für die abstrakten Begriffe. — Ein solcher Gang des bürgerlichen Unterrichts gewährt den doppelten Vorteil,



dass er überall auf Anschauung gegründet ist und dass er aus der Isolirtheit, in welcher er sonst neben oder hinter dem übrigen Unterricht als systematischer Kursus herläuft, heraus in die engste Beziehung zu dem übrigen Unterricht und zum Leben tritt. So wird die Verfassungskunde nicht ein neues Fach, sondern nur eine neue Seite eines nach den Grundsätzen der Konzentration in allen seinen Teilen zusammenhängenden Unterrichtsganzen.

Freilich ist es der unberechenbare Zufall, der diese Gelegenheiten bietet; aber, warum ihn nicht benutzen, wenn er die Zwecke der Erziehung fördert? (Nach Wiget.)

Wohl gilt auch hier die Mahnung: „Mass zu halten ist gut.“ Man wird nicht den ganzen Stoff der Verfassung durcharbeiten wollen, es kann sich nicht um politische Räsonnements oder darum handeln, alle Gesetzes-Paragraphen mit Kommentaren zu versehen, sondern, wie die angeführten Beispiele gezeigt haben werden, nur darum, durch geschickte Benutzung passenden Unterrichtsstoffes, sei er der Geschichte oder der Naturkunde entnommen, seien es Erzählungen aus dem religiösen Lehrstoff oder Erfahrungen und Beobachtungen der Schüler aus ihrer allernächsten Umgebung und Gegenwart, in anschaulich entwickelnder Weise heute eine Bestimmung aus der Bundes-, morgen eine solche aus der kantonalen Verfassung zu besprechen, ein andermal werden wir von den nächsten Gemeindebehörden reden, wieder ein andermal von der Tätigkeit der Gerichte etc. Immer aber soll bei diesen zwanglosen Besprechungen oder freien Unterhaltungen, für welche die Schüler erfahrungsgemäss ein lebhaftes Interesse zeigen, nicht vergessen werden, auf das Gemütsleben und das Rechtsgefühl der Schüler einzuwirken, es soll der Sinn für Recht und Gesetz geschärft, das Pflichtgefühl geweckt und das prüfende Vergleichen und Urteilen geübt werden. Es muss dem Schüler die Überzeugung beigebracht werden, dass, wie schon Solon gesagt, der Staat am glücklichsten ist, wo die Bürger den Obrigkeiten und diese den Gesetzen gehorchen; dass dasjenige Land am besten gedeiht, dessen Bewohner freudig und mit opferwilligem Gemeinsinn ihren Verpflichtungen nachkommen.

Aber auch materiell soll hiebei etwas herauskommen. Wie wir aus der religiösen Erzählung eine Wahrheit ableiten und diese in einem Liedervers, Bibelspruch oder einer Sentenz dem Gedächtnis der Schüler zum bleibenden Eigentum übergeben, wie wir in der Grammatik an Hand von Beispielen Lehrsätze oder Regeln ableiten und dieselben die Schüler in ein eigenes Heft eintragen lassen, so sollten auch in gleicher Weise die abgeleiteten Grundgedanken der Gesetzeskunde in kurzen Sätzen

vom Schüler in einem eigens hiefür bestimmten Hefte übersichtlich zusammengestellt und geordnet werden.

Diese Zusammenstellung der durch den Gesamtstoff des Lesebuchs verständlich gewordenen Verfassungsbestimmungen, gleichsam eine bürgerl. Grammatik, bilden das Resultat einer langen Unterrichtsarbeit und nicht etwa den Ausgangspunkt derselben.

Nach und nach im Laufe von 2—3 Jahren hat sich der Schüler eine ganze Reihe von Grundgedanken aus der Gesetzes- und Verfassungskunde erworben, die ihm später einen festen Anhalt geben und für das Leben im Staat von grossem Nutzen sind. Da er dieselben selbst erarbeiten muss, werden sie so in Fleisch und Blut übergehen, dass sie sein bleibendes Eigentum sein werden.

Nach meinem Dafürhalten kann mit diesem Unterricht, in der angedeuteten Weise betrieben, schon in der vierten Klasse der Primarschule begonnen werden. Gerade die Heimatkunde bietet vielfach Gelegenheit und Anhaltspunkte zu verfassungkundlichen Belehrungen über einfache, naheliegende Gemeindeverhältnisse, Gemeindebehörden u. dgl.

Gewähren wir dem Unterricht in der Verfassungskunde in ange-deutetem Sinne Aufnahme in unsere Primarschule; schieben wir diese wichtige Aufgabe — die Ausbildung und Ausrüstung der Bürger — nicht einem Institute zu, das wir noch nicht allgemein besitzen; über dem, was die künftige Schule tun soll, versäume die bestehende nicht, was sie tun kann.

Nachdem in der Primarschule (resp. Ergänzungs- und Sekundarschule) in der skizzirten Weise Verfassungsunterricht erteilt und ein Verständnis für solche Fragen angebahnt und vorbereitet worden, ist es hierauf Aufgabe der vorderhand noch freiwilligen Fortbildungsschule, welche die Schüler etwa vom 16. Altersjahr an aufnimmt, diesen Unterricht selbständig, d. h. immerhin mit Anlehnung an die Geschichte, besonders an die geschichtliche Entwicklung unserer Verfassung, weiter zu führen, d. h. das früher gewonnene Material zu sichten, zu ordnen, zu ergänzen und zu vervollständigen. Nun sind auch die Vorbedingungen für einen fruchtbareren Unterricht in dieser Disziplin und die Verhältnisse überhaupt günstiger, weil die Zöglinge bereits kürzere oder längere Zeit im praktischen Leben stehen und daher einen grösseren Erfahrungskreis hinter sich haben, und die notwendige geistige Reife vorausgesetzt werden kann. Sie werden auch dem Unterrichtsstoff ein lebhafteres Interesse entgegenbringen, wenn ihm der Primarunterricht durch zahlreiche, konkrete Anschauungen vorgearbeitet hat. — Aber nicht nur den



Fortbildungsschulen, auch den Lehrplänen höherer Schulen (Gymnasien, Seminarien etc.) würde dieses Unterrichtsfach wohl anstehen.

Der Zweck des Unterrichts auf der Stufe der Fortbildungsschule wird nun sein, den Schülern das Verständnis der Gegenwart zu erschliessen, d. h. dazu beizutragen, dass sie den Aufbau des staatlichen Organismus verstehen, dass sie ein klares Bild der Staatseinrichtungen des engern und weitem Vaterlandes erhalten und als Frucht hievon ihre politischen Rechte klar zu erfassen und auszuüben im stande sind. In diesem Alter darf man einen Schritt weiter gehen und mehr Plan und Ordnung in den Unterricht bringen. Da darf der Versuch gemacht werden, den Unterricht systematisch zu erteilen, doch nicht etwa in der Weise, dass man mit Definitionen von Verfassung, Souveränität, Neutralität etc. beginnt, oder Artikel nach Artikel der Verfassung bespricht und kommentirt. Ein solcher Unterricht, der in leeren Definitionen aufgeht, ohne von der lebendigen Anschauung auszugehen, passt nicht einmal für höhere Lehranstalten, geschweige denn für unsere Fortbildungsschulen. Durch einen solchen toten, trockenen Leitfadenunterricht würde wenig erreicht, das noch vorhandene Interesse würde eher erstickt werden und wäre überhaupt dazu angetan, den Schülern die Sache gründlich zu verleiden. Wir werden vielmehr ausgehen von der Familie, der Gesellschaft (Vereinswesen) und hierauf in anschaulich-entwickelnder Weise an den Erfahrungskreis des Zöglings an die ihm bekannten Vorstellungen anknüpfend diesem Einsicht in die ihn zunächst umgebenden Gemeindeverhältnisse beibringen und dann zu den entsprechenden des Bezirkes übergehen, um hierauf, an diese anschliessend, ihm einen Einblick in die Gesetze und Verfassungen auf kantonalem und eidgenössischem Boden zu bieten, und zuletzt darauf hinzuweisen, dass jeder einzelne die Aufgabe zu lösen hat, durch gewissenhafte und treue Pflichterfüllung dem Vaterlande Ehre zu machen.

So ist eine systematische Behandlung der Verfassungskunde aufzufassen. Wenn einmal in diesem Sinne in der Schule allgemein der Anfang gemacht wäre, würde der auch wohl nicht ohne nachhaltigen Einfluss auf die Familie sein, wo gewiss bald einschlägige Fragen in den Kreis der Diskussion hineingezogen würden. Wie idyllisch klingen nicht die Worte Gertruds in Schillers Tell: „Wir Schwestern sassen, die Wolle spinnend in den langen Winternächten, wenn bei dem Vater sich des Volkes Häupter versammelten, die Pergamente lasen und des Landes Wohl bedachten in vernünftigen Gespräch. Aufmerkend hört' ich da manch kluges Wort und still im Herzen hab' ich mir's bewahrt.“ Ein ächt pädagogischer Gedanke liegt auch dem glarnerischen Brauch zu Grunde,

den Knaben an der Landsgemeinde eine Bank zu reserviren, damit ihre Aufmerksamkeit frühe schon auf das öffentliche Leben gerichtet werde und damit sie die Formen der Verfassung aus eigener Anschauung kennen lernen, auch wenn sie ihren Geist noch nicht ganz erfassen.

Am Schluss meiner Auseinandersetzungen angelangt, erlaube ich mir nur noch ein kurzes Wort. Wir leben in einer Zeit, da die Meinungen über unser staatliches Leben (wie auch über unsere sozialen Zustände) weit auseinandergehen. Die immer häufiger zutage tretenden Bestrebungen, an dem Staatsleben, das durch stetige Entwicklung geworden und nur auf dem Wege stetiger Entwicklung vollkommen zu gestalten ist, gewaltsam zu rütteln, deuten auf eine Wandlung der Verhältnisse hin, der viele mit Bangen für die Zukunft entgegenschauen. Gerade darum muss es in der Aufgabe aller, die es mit dem Staate gut meinen, liegen, die Gegensätze zu mildern, den Gemeinsinn zu fördern und die Liebe für die gemeinsame Wohlfahrt, für das gemeinsame Vaterland pflegen zu helfen. Auch die Lehrerschaft wird es für ihre Pflicht erachten, alles zu tun, dem Volke in den Tagen des Schwankens einen Halt zu geben. In der allgemeinen Einführung der Gesetzes- und Verfassungskunde sowie der Volkswirtschaftslehre in unsere Schulen haben wir ein Mittel, das den nationalen Frieden zu fördern vermag, nicht dass dieselbe ein Universalmittel sei, welches allein im stande wäre, die eingangs gerügten Missstände zu heben.

Aber etwas können wir Lehrer doch zur Lösung beizutragen suchen. Legen wir Samenkörner in die Herzen der angehenden Staatsbürger mit der stillen Hoffnung, dass diese in spätern Zeiten aufgehen, blühen und Früchte zeitigen. Bilden wir unsere jungen Leute zu guten Staatsbürgern heran, dass sie beständig eingedenk seien der Worte: „Ans Vaterland, ans teure, schliess dich an!“ Dass sie stets hochhalten das Panier mit der Losung: Dem Vaterland, der Freiheit, dem Fortschritt!